

99054001109000

Güterrechtsregister Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001762502/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99054001109000
Leistungsbezeichnung I	Güterrechtsregister Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	Einsicht in das Güterrechtsregister
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einsicht, Gütertrennung, Ehevertrag, Zugewinnngemeinschaft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/beg/BJNR006049896.html
Teaser	Sie können Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen.
Volltext	Im Güterrechtsregister sind die zwischen Ehegatten vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung eingetragen. Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Von der Eintragung können Sie eine Abschrift beantragen. Diese kann auch beglaubigt werden. Es wird angeraten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren oder den Antrag schriftlich zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	• Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses (§ 13 Abs. 2 FamFG)
Kosten	Die Einsicht ist gebührenfrei.
Verfahrensablauf	Wenn Sie Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen bzw. eine Abschrift der Eintragung beantragen möchten, stellen Sie einen schriftlichen Antrag oder vereinbaren vorab telefonisch einen Termin beim Amtsgericht, in dem die Eintragung erfolgt ist..
Bearbeitungsdauer	Für die Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10 € (einfache Abschrift) oder 20 € (beglaubigte Abschrift) erhoben (Nr. 17000 KV GNotKG).
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Unter https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Güterrechtsregister Einsicht gewähren • Register für vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abweichende Regelungen durch einen Ehevertrag: Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung • Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. • Von der Eintragung kann eine (beglaubigte) Abschrift verlangt werden. • Es wird angeraten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren oder den Antrag schriftlich zu stellen. • zuständig: Amtsgericht Bremen oder das Amtsgericht, bei dem die Eintragung erfolgt ist
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen</p>